

Aktuelle Fassung	Fassung entsprechend Anlage 1
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitzender</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte).</p> <p>(2) Vorsitzender des Ortschaftsrats ist der Ortsvorsteher. Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führt sein Stellvertreter den Vorsitz.</p> <p>§ 2 Sitzordnung</p> <p>Die Sitzordnung wird vom Ortschaftsrat bestimmt. Kommt keine Einigung zu Stande, legt der Ortsvorsteher die Sitzordnung fest.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Vorsitz</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte).</p> <p>(2) Den Vorsitz im Ortschaftsrat führt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher. Im Verhinderungsfalle übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>§ 2 Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats können sich nach § 72 i. V. m. § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten. Ein Mitglied des Ortschaftsrats kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>(2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder werden der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher mitgeteilt.</p> <p>§ 3 Sitzordnung</p> <p>Die Sitzordnung wird vom Ortschaftsrat bestimmt. Kommt keine Einigung zu Stande, legt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Sitzordnung fest.</p>

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 3

Einberufung von Sitzungen

(1) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens 4 Tage ²⁾ vor der Sitzung.

(2) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Behandlungsgegenstandes beantragt. Der Behandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens 4 Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben (§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO).

(3) In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos einberufen werden (§ 34 Abs. 2 i. V. m. § 72 GemO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 4

Einberufung von Sitzungen

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einberufung erfolgt nach § 72i. V. m. § 34 Abs. 1 GemO in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

(2) Für die elektronische Einberufung per Email ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitglieds des Ortschaftsrats erforderlich. Die Beratungsunterlagen werden entweder per Email versandt oder im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Es erfolgt in diesem Fall keine zusätzliche schriftliche Übersendung der Dokumente.

(3) Ergänzende Beratungsunterlagen und Anträge, die nach der Einberufung der Sitzung bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden in der Sitzung aufgelegt. Diese können vorab an die Mitglieder des Ortschaftsrats per Email versandt oder im Ratsinformationssystem bereitgestellt werden.

(4) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung beantragt und der Gegenstand zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehört. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekanntzugeben (§72i .V. m. § 34 Abs. 1 GemO).

(5) In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos einberufen werden (§72 i .V. m. § 34 Abs. 2 GemO).

(4) Der Ortschaftsrat bestimmt den oder die Wochentage, an denen die Sitzungen in der Regel stattfinden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(2) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern
a) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen in Notfällen (vgl. § 3 Abs. 3);

b)

c) zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrats anwesend sind und einer Behandlung zustimmen.

(3) Bis zum Beginn der Sitzung kann der Vorsitzende Gegenstände von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 4.

(4) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat (§ 34 Abs. 1 i. V. m. § 72 GemO).

(6) Die regelmäßigen Sitzungstage werden vom Ortschaftsrat bestimmt.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält Angaben über den Beginn und den Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, die in öffentlicher und solchen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung nicht mehr zur Behandlung kamen, werden zu Beginn der Tagesordnung der nächsten Sitzung behandelt.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern, und zwar

a) bis zum Erscheinen der ortsüblichen Bekanntmachung der Tagesordnung, sofern Anträge gemäß § 72 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO gestellt werden,

b) zur Behandlung von Verhandlungsgegenständen, für die ansonsten eine Eilentscheidung (§ 72 i.V.m. § 43 Abs. 4 GemO) der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers erforderlich wäre,

c) zur Behandlung von Routineangelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Bis zum Beginn der Sitzung kann die oder der Vorsitzende Gegenstände von der Tagesordnung absetzen.

(4) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat

(5) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 5

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 3 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, so weit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Die Beratungsunterlagen sind für die Ortschaftsräte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Beratungsunterlagen, die im öffentlichen Teil einer Tagesordnung aufgenommen sind. ¹⁾

(§72i .V. m. § 34 Abs. 1 GemO).

(5) Eine durch Beschluss erledigte Angelegenheit darf innerhalb von 6 Monaten nur dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen oder wesentliche neue Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 6

Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 4 werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen und Pläne beigefügt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung oder bei kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzten Beratungspunkten (§ 4 Abs. 3) kann von einem Versand der Sachvorlagen abgesehen werden.

(3) Die Beratungsunterlagen sind grundsätzlich für die Mitglieder des Ortschaftsrats bestimmt. Die Vorlagen sind mit dem Zeitpunkt ihres Versandes öffentlich.

(4) Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen werden in der Regel einen Tag nach dem Versand an den Ortschaftsrat im Internet veröffentlicht. Dies gilt nicht für Vorlagen, die ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 6

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 7

Zuhörer

(1) Zu den öffentlichen Verhandlungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit der Platz des Zuhörerraums ausreicht.

(2) Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandaufnahmen sowie das Fotografieren sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 8

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.

III. Geschäftsgang der Sitzung

§ 7

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 8

Zuhörerinnen und Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Ortschaftsrats haben alle Interessierten Zutritt, soweit der Platz ausreicht. Wenn nötig, können Eintrittskarten ausgegeben werden.

§ 9

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Wer den Vorsitz führt, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§72i .V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO)

(2) Bild- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Ortschaftsrat.

(2) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 9

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur bei Anwesenheit und mit Zustimmung aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so findet eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

(4) Ein Mitglied des Ortschaftsrats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der oder dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind (§ 72 i .V. m. § 36 Abs. 3 GemO).

§ 10

Behandlung der Verhandlungsgegenstände

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand mit Zustimmung aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

§ 10

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

(1) Der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Ortschaftsrat vor. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen. Auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er Beamte oder Angestellte der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

(2) Der Oberbürgermeister oder ein Bürgermeister sowie in der Ortschaft wohnhafte Stadträte, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 11

Redeordnung

(1) Nach dem Sachvortrag (§ 10 Abs. 1) eröffnet der Vorsitzende die Beratung, indem er zur Wortmeldung auffordert und den Ortschaftsräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Grundsätzlich darf ein Teilnehmer an der Verhandlung des Ortschaftsrates das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 13) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

§ 11

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

(1) Die oder der Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände im Ortschaftsrat vor. Die Berichterstattung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt übertragen werden; auf Verlangen des Ortschaftsrats muss die oder der Vorsitzende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu sachverständigen Auskünften zuziehen (§ 72 i. V. m. § 33 Abs. 2 GemO).

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, Beigeordnete sowie in der Ortschaft wohnhafte Mitglieder des Gemeinderats, die nicht zugleich Mitglied im Ortschaftsrat sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen (§ 69 Abs. 4 GemO).

(3) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 12

Redeordnung

(1) Nach dem Sachvortrag (§ 11 Abs. 1) eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Ortschaftsrats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung (§ 14) stellt, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrung der Ordnung unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Einem Redner, der beim gleichen Verhandlungsgegenstand wiederholt "zur Sache" verwiesen oder "zur Ordnung" gerufen wurde, kann der Vorsitzende bei weiteren Verstößen gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

§ 12

Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt erheblich beeinflussen, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.¹⁾

(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende erteilt vortragenden Personen oder zugezogenen sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern oder Sachverständigen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.

(5) Die oder der Vorsitzende darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie "zur Sache" zu verweisen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie "zur Ordnung" zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.

(6) Über denselben Verhandlungsgegenstand darf ein Mitglied des Ortschaftsrats nur zweimal sprechen.

§ 13

Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde erheblich beeinflussen, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten. Die Verwaltung ist auf Wunsch der Antrag stellenden Person verpflichtet, bei der Aufstellung und Formulierung eines Deckungsvorschlages behilflich zu sein.

§ 13

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Partei oder Wählervereinigung ein Redner sowie jeder keiner Partei oder Wählervereinigung angehörende Ortschaftsrat Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag auf Schluss der Beratung. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen;
- b) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. Wird dieser Antrag angenommen, so kann nur noch denjenigen Mitgliedern das Wort erteilt werden, die bei der Antragstellung auf der Rednerliste standen;
- c) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
- d) der Antrag, die Verhandlung oder die Beschlußfassung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;
- e) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

§ 14

Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer der antragstellenden Person und der oder dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion, Partei oder Wählervereinigung eine Person sowie Mitglieder des Ortschaftsrats, die keiner Fraktion, Partei oder Wählervereinigung angehören, die Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen. Über Anträge nach Absatz 3 Buchstabe a und b darf erst abgestimmt werden, wenn aus jeder Fraktion, Partei oder Wählervereinigung ein Mitglied sowie Mitglieder, die keiner Fraktion, Partei oder Wählervereinigung angehören, und Mitglieder des Ortschaftsrats, die ein abweichendes Abstimmverhalten begründen wollen, Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

- a) der Antrag auf Schluss der Beratung. Wird dieser Antrag angenommen, so ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen;
- b) der Antrag, die Redeliste zu schließen. Wird dieser Antrag angenommen, so kann nur noch denjenigen Mitgliedern das Wort erteilt werden, die bei der Antragstellung auf der Redeliste standen;
- c) der Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
- d) der Antrag, die Verhandlung oder die Beschlußfassung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;
- e) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten oder beschlossen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

(4) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. a und b nicht stellen.

IV. Beschlussfassung

§ 14

Beschlussfassung

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen (§ 15) und Wahlen (§ 16).

(2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Abwesenheit und Befangenheit von Mitgliedern gelten für die Beschlussfähigkeit die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung.

(3) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.

(4) Ein Mitglied des Ortschaftsrats, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. a und b nicht stellen.

IV. Beschlussfassung

§ 15

Beschlussfassung

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmungen (§ 15) und Wahlen (§ 16).

(2) Vor der Abstimmung nennt die oder der Vorsitzende zunächst die Anträge, über die Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt.

(3) Zum Wortlaut der Anträge und zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Ortschaftsrats verlangt werden.

(4) Während der Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Ortschaftsrats den Sitzungssaal nicht verlassen.

§ 15

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 13) wird vor Sachanträgen (§ 12) abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handaufheben ab. Der Ortschaftsrat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(3) Jedem Mitglied des Ortschaftsrats kann zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" das Wort erteilt werden. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 16

Wahlen

(1) Die Beschlussfassung durch Wahl richtet sich nach § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das

§ 16

Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 14) wird vor Sachanträgen (§ 13) abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handaufheben ab. Der Ortschaftsrat kann namentliche oder geheime Abstimmung beschließen. Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

(3) Jedem Mitglied des Ortschaftsrats kann zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" das Wort erteilt werden. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.

§ 17

Wahlen

(1) Die Beschlussfassung durch Wahl richtet sich nach § 72 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung.

(2) Die Stimmzettel sind von der oder dem Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses bestellt die oder der Vorsitzende eine Kommission.

Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. ¹⁾

§ 17

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

(2) Allen Ortschaftsräten sind gleichlautende Ausfertigungen des Antrages, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, unter Angabe einer angemessenen Widerspruchsfrist gleichzeitig zuzuleiten. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Ortschaftsrats in einer Sitzung herbeizuführen.

V. Fragestunde und Anhörung

§ 18

Einwohnerfragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Die oder der Vorsitzende stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsratsmitglieds die Lose her. Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Verwaltung oder des Ortschaftsrats mit der Herstellung der Lose beauftragen. Der Verlauf der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Stimmzettel sind unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 18

Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

(2) Allen Ortschaftsräten sind gleichlautende Ausfertigungen des Antrages, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, unter Angabe einer angemessenen Widerspruchsfrist gleichzeitig zuzuleiten. Der Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so ist ein Beschluss des Ortschaftsrats in einer Sitzung herbeizuführen.

V. Fragestunde und Anhörung

§ 19

Einwohnerfragestunde

(1) Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen

Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die den Stadtteil betreffen. Diese können vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Fragestunde findet in der Regel am Schluß ²⁾ jeder oder jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefaßt sein und sollen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung, ohne dass eine Diskussion stattfindet. Kann er Fragen nicht beantworten, so erfolgt dies in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Der Vorsitzende muss von der Beantwortung absehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO), insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 19

Anhörung

(1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.

Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten, die den Stadtteil betreffen. Diese können vorgetragen oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Fragestunde findet in der Regel in jeder oder jeder zweiten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jede und jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die oder der Vorsitzende Stellung, ohne dass eine Diskussion stattfindet. Kann sie oder er Fragen nicht beantworten, so erfolgt dies in der nächsten Einwohnerfragestunde oder schriftlich. Die oder der Vorsitzende muss von der Beantwortung absehen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern (§ 72 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO), insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 20

Anhörung

(1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 72 i.V.m. § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Anhörung ist in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung mit aufzunehmen, sie findet zu Beginn der Sitzung des Ortschaftsrats oder vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt.

VI. Niederschrift

§ 20

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Anhörung ist in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung mit aufzunehmen, sie findet zu Beginn der Sitzung des Ortschaftsrats oder vor Beginn der Beratung über die betreffende Angelegenheit statt.

VI. Niederschrift

§ 21

Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift wird im Allgemeinen als Kurzprotokoll geführt.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats sind jeweils getrennte Niederschriften zu fertigen.

(4) Die Niederschrift wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer verfasst. Als Hilfsmittel kann die Schriftführerin bzw. der Schriftführer tontechnische Aufzeichnungen verwenden. Diese werden nach Anerkennung der Niederschrift gelöscht.

(5) Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Ortschaftsrats, die an den Verhandlungen teilgenommen haben und unterzeichnet. Diese werden in der Regel

§ 21

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden oder von einem besonders bestellten Schriftführer geführt. Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Ortschaftsräten und ggfs. vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschriften sollen spätestens bis zur nächsten Ortschaftsratssitzung zur Kenntnis des Ortschaftsrats gebracht werden. ¹⁾
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschriften entscheidet der Ortschaftsrat, wenn sie nicht vom Vorsitzenden als begründet angesehen werden.

zu Beginn der Sitzung bestimmt.

(6) Die Niederschriften werden innerhalb eines Monats durch Auflage in einer Ortschaftsratssitzung zur Kenntnis des Ortschaftsrats gebracht.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage bei der oder dem Vorsitzenden zu erheben. Über die Einwendung entscheidet der Ortschaftsrat, wenn sie nicht von der oder dem Vorsitzenden als begründet angesehen werden.

VII. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte

§ 22

Rechtsstellung und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte ergeben sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Die Ortschaftsräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Bei Verhinderungen ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(3) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist (§ 17 Abs. 2 GemO). Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.

VII. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte

§ 22

Rechtsstellung und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Ortschaftsrats ergeben sich aus den §§ 17 – 19 GemO und dem § 72 i.V.m den §§ 24, 32, 34 und 35 Abs. 2 GemO.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Wegen dringender beruflicher oder persönlicher Gründe kann sich ein Mitglied des Ortschaftsrats ganz oder teilweise von einer Sitzung entschuldigen. Die oder der Vorsitzende ist in diesem Falle rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(3) Muss ein Mitglied des Ortschaftsrats die Sitzung vorzeitig verlassen, ist dies unter Angabe der Gründe der oder dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Antrag hat die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher eine Ortschaftsrätin für den Zeitraum der gesetzlichen Mutterschutzfristen zu beurlauben. Darüber hinaus kann die oder der Vorsitzende Mitglieder des Ortschaftsrats zum Zweck der Pflege von Angehörigen für längstens sechs Monate oder zum Zweck der Kinderbetreuung für längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes beurlauben.

§ 23

Anträge außerhalb der Tagesordnung

(1) In einer Sitzung können nur die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände behandelt werden. Für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, gilt § 9 Abs. 2.

(2) Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie vom Ortsvorsteher auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung übernommen werden oder auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen sind, die Angelegenheit muss zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Das Antragsrecht eines Viertels der Ortschaftsräte auf Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes in einer Sitzung besteht nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde (§ 34 Abs. 1 GemO).

VIII. Schlußbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft. 1) 2)

§ 23

Anträge außerhalb der Tagesordnung

(1) In einer Sitzung können nur die auf der Tagesordnung genannten Verhandlungsgegenstände behandelt werden. Für die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, gilt § 10 Abs. 2.

(2) Sachanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie von der Ortsvorsteherin oder vom Ortsvorsteher auf die Tagesordnung einer späteren Sitzung übernommen werden oder auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen sind, die Angelegenheit muss zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Das Antragsrecht einer Fraktion oder eines Sechstels der Ortschaftsräte auf Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes in einer Sitzung besteht nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt wurde (§ 72 i.V.m. § 34 Abs. 1 GemO).

VIII. Schlussbestimmung

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am xx in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom außer Kraft.